



Öffentliche Bekanntmachung

des Vorhabens der Stadtwerke Büdingen

Antrag auf Bewilligung zur Grundwasserentnahme aus der Gewinnungsanlage Brunnen Aulendiebach in der Gemarkung Aulendiebach zum Zweck der öffentlichen Wasserversorgung

Die Stadtwerke Büdingen haben gemäß § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) die auf 30 Jahre befristete Bewilligung beantragt, um aus der Wassergewinnungsanlage Brunnen Aulendiebach in der Gemarkung Aulendiebach, Flur 10, Flurstück 3/0 Grundwasser zum Zweck der öffentlichen Wasserversorgung in der Stadt Büdingen zutage zu fördern und zu entnehmen. Die Höchstentnahmemengen sollen auf

11,5 l/s, 1.000 m³/d und 210.000 m³/a

festgesetzt werden.

Der Antrag und die dazugehörigen Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom

07.04.2025 bis 07.05.2025 (jeweils einschließlich)

**beim Magistrat der Stadt Büdingen, Dienststelle Stadtwerke Büdingen
(63654 Büdingen, Thiergartenstraße 12-14, Konferenzraum Erdgeschoss),**

**in der Stadtverwaltung Ortenberg, 63683 Ortenberg,
Lauterbacher Str. 2, Zimmer 106**

sowie

**in der Gemeindeverwaltung Kefenrod, 63699 Kefenrod,
Hitzkirchener Str. 19, Zimmer 09,**

täglich während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht aus. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, **hier: 21.05.2025**, Einwendungen gegen die beantragte Bewilligung erheben. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen,

Antrag auf Bewilligung zur Grundwasserentnahme aus der
Gewinnungsanlage Brunnen Aulendiebach in der Gemarkung Aulendiebach

die nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 9 des Hessischen Wassergesetzes - (HWG) - in Verbindung mit § 73 Absatz 4 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes - (HVwVfG)).

Einwendungen können schriftlich oder zur Niederschrift unter Angabe des Aktenzeichens beim Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt am Main sowie schriftlich oder zur Niederschrift beim Magistrat der Stadt Büdingen, Zweigstelle Stadtwerke Büdingen, Thiergartenstraße 12-14, 63654 Büdingen, bei der Stadt Ortenberg, Lauterbacher Str. 2, 63683 Ortenberg und bei der Gemeinde Kefenrod, Hitzkirchener Str. 19, 63699 Kefenrod unter Angabe des Aktenzeichens erhoben werden (§ 9 HWG in Verbindung mit § 73 Absatz 4 HVwVfG).

Falls erforderlich wird die mündliche Erörterung von Einwendungen später anberaumt werden. Diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Anträge gestellt haben, werden über den Erörterungstermin benachrichtigt. Der Erörterungstermin wird ortsüblich bekannt gemacht. Die ortsübliche Bekanntmachung kann durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind. Ebenso kann die Zustellung der Entscheidung über Einwendungen durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind.

Die Erörterung findet auch beim Ausbleiben von Beteiligten statt.

Dieser Bekanntmachungstext sowie die Antragsunterlagen werden auch auf der Internetseite des Regierungspräsidiums (<https://rp-darmstadt.hessen.de>) veröffentlicht.

Hinweise zum Datenschutz gemäß Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) werden zusammen mit den Antragsunterlagen ausgelegt und können auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Darmstadt, <https://rp-darmstadt.hessen.de>, im Bereich [Umwelt und Energie > Gewässer- und Bodenschutz > Datenschutzhinweise > Datenschutzhinweis wasserrechtliches Verfahren](#) abgerufen werden.

Regierungspräsidium Darmstadt

Abteilung Umwelt Frankfurt

Geschäftszeichen: RPDA - Dez. IV/F 41.1-79 e 04.40/5-2020/6

Frankfurt am Main, den 14.03.2025